Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) 2. Änderungssatzung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.10.2005 erlässt die Gemeinde Oberaurach folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die §§ 4, Abs. 1, und 5, Abs. 1, erhalten folgende Fassung

§ 4 – Grabgebühr (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit für	
a) Einzelgrabstätten	250, €
b) Familiengräber mit zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen	500,€
c) Familiengräber mit drei nebeneinanderliegenden Grabstellen	750, €
d) Urnengräber mit bis zu 4 Urnenplätzen	130, €
e) Urnengräber für eine anonyme Urnenbestattung	130, €
f) Kindergräber werden wie Einzelgräber behandelt.	
§ 5 - Leichenhausgebühren	

(1) Die Gebühren für die Benutzung einer Leichenzelle und der Aussegnungshalle betragen:

a) für Särge pro angefangenen Tag	25,€
b) für Urnen eine einmalige Gebühr von	25,€

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberaufach, 18.11.2005

(Kerker) 1. Bürgermeister